



P R E S S E I N F O R M A T I O N

Erhöhung der Grundsteuer ab dem 1. Januar 2024

Weiterhin niedrigste Grundsteuer im Kreisvergleich

Versand der Grundsteuerbescheide am 29. Januar

Burscheid, 23.01.2024. Aufgrund der Erhöhung der so genannten fiktiven Hebesätze durch das Land wurde der Hebesatz für die Grundsteuer B zum 1. Januar 2024 auf nunmehr 501 v. H. angehoben, um Ertragsverluste bei den Schlüsselzuweisungen des Landes zu vermeiden. Dies hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 mit der 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Burscheid einstimmig beschlossen.

Versand der Grundsteuerbescheide am 29. Januar

Die diesjährigen Grundsteuerbescheide werden am 29. Januar versandt. Aufgrund des Cyberangriffs Ende Oktober 2023 können einzelne Bescheiden fehlerhafte Angaben enthalten (insbesondere bei Eigentumswechseln), da vom Finanzamt noch nicht alle Veränderungsdaten erfasst werden konnten. Sobald dies nachgeholt ist, werden entsprechende Änderungsbescheide erlassen.

Niedrigste Grundsteuer im Rheinisch-Bergischen Kreis

Bereits zum 1. Januar 2023 war eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v. H. auf 495 v. H. aufgrund der Erhöhung der fiktiven Hebesätze erforderlich. Bis zu dem Zeitpunkt lag der Hebesatz für die Grundsteuer B in der Stadt Burscheid seit 2016 unverändert bei 480 v. H.

Auch nach der aktuellen Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B hat Burscheid im kreisweiten Vergleich unter Einbeziehung der Stadt Leverkusen den niedrigsten Hebesatz der Grundsteuer B.

Grundsteuer wichtige Einnahmequelle für Burscheider Haushalt

Die Grundsteuer B wird auf bebaute und bebaubare Grundstücke erhoben und von den Eigentümern bezahlt. Die durchschnittliche Mehrbelastung der Wohn-Eigentümer liegt jährlich bei ca. 3 Euro für eine Eigentumswohnung und bei ca. 4 Euro für ein Einfamilienhaus.

Die Grundsteuer ist neben der Gewerbesteuer die wichtigste Einnahmequelle der Städte und Gemeinden. Die Höhe der Steuer wird von den Kommunen über Hebesätze festgelegt. Das Land Nordrhein-Westfalen legt allerdings für kreisangehörige Städte und Gemeinden einen fiktiven Hebesatz fest, der sich auf



Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auswirkt.

Ohne die moderate Grundsteuererhöhung würden die Schlüsselzuweisungen an die Stadt Burscheid also unter Annahme höherer Einnahmen aus der Grundsteuer B berechnet, als tatsächlich erzielt werden. Die Stadt Burscheid war daher gehalten, die Grundsteuer B auf 501 v. H. anzuheben.